

Vorlage-Nr.: **2536-2008/DaDi** vom 16.12.2008  
(Referenz-Vorlage: 2311-2008/DaDi)

Aktenzeichen: 910-005

Fachbereich: I/3 - Beteiligungsmanagement und -controlling

Beteiligungen: *L - Landrat*  
*L/1 - Wirtschaft, Standortentwicklung, Bürgerservice*

Kostenstelle: **203001            Kreistagsbüro/Büro Landrat**

Beschlusslauf:

<i>Nr.</i>	<i>Gremium</i>	<i>Status</i>	<i>Zuständigkeit</i>
1.	Kreisausschuss	N	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
2.	Haupt- und Finanzausschuss	Ö	Zur vorbereitenden Beschlussfassung
3.	Kreistag	Ö	Zur abschließenden Beschlussfassung

Betreff: **Gründung der FrankfurtRhineMain Corp. als mittelbare Beteiligung**

---

**Beschlussvorschlag:**

Der Landkreis stimmt der Gründung der FrankfurtRhineMain Corp. mit Sitz in Chicago als Tochterunternehmen (100%) der FrankfurtRheinMain GmbH mit Sitz in Frankfurt zu.

## **Begründung:**

Die FrankfurtRheinMain GmbH unterhält zur Durchführung des im Gesellschaftsvertrag vereinbarten Gegenstands des Unternehmens („das internationale Standortmarketing für den Wirtschaftsraum Frankfurt/Rhein-Main“) Repräsentanzen in Indien und China. Die Gesellschaft hat beschlossen, auch in Chicago im Bundesstaat Illinois der USA eine Repräsentanz einzurichten. Es ist nun geplant, diese Repräsentanz als rechtlich selbständige Niederlassung (als 100%-Tochter der FrankfurtRheinMain GmbH) in Form einer eigenen Gesellschaft auszugestalten, der „FrankfurtRhineMain Corporation“ nach dem Gesellschaftsrecht des Bundesstaates Illinois.

Die Geschäftsführung der FrankfurtRheinMain GmbH empfiehlt die Gründung einer Gesellschaft nach amerikanischem Recht aus mehreren rechtlichen und werbemäßigen Gründen. Hauptargument ist die Eingrenzung steuer- und zivilrechtlicher Risiken aus dem amerikanischen Geschäft auf die dortige Tochter. Durch den Betrieb der Repräsentanz als unselbständige Niederlassung würde sich die GmbH nämlich insgesamt der Steuerhoheit der US-Finanzbehörden unterwerfen, müsste deshalb in den USA Steuererklärungen abgeben und könnte durch die US-Finanzbehörden weltweit geprüft werden. Außerdem müsste die FrankfurtRheinMain GmbH in den USA registriert werden und würde direkt am Geschäftsverkehr in den USA teilnehmen, womit sie sich der Gerichtsbarkeit der US-Gerichte unterwirft und aus allen Rechtsgründen mit ihrem gesamten Vermögen haften würde. Mit Gründung der C-Corporation werden sich diese steuer- und zivilrechtlichen Haftungen – abgesehen von Einzelfällen der Durchgriffshaftung - allein auf die Tochtergesellschaft beschränken. Darüber hinaus ermöglicht die Firmierung nach amerikanischem Recht eine gesteigerte Marktakzeptanz. Durch die anglikanische Schreibweise „Rhine“ ist ferner ein doppelter Wiedererkennungswert sowohl hinsichtlich des Flussnamens „Rhine“ wie auch der deutschen Muttergesellschaft mit der Schreibweise „Rhein“ gegeben.

Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung unterstützen das Projekt und haben der Gründung unter Gremienvorbehalt am 3. Dezember 2008 zugestimmt.

Auch wenn das zu gründende Unternehmen für den Landkreis nur eine mittelbare Beteiligung mit einem geringen Geschäftsanteil (1% unmittelbare Beteiligung an der FrankfurtRheinMain GmbH -> 1 % mittelbare Beteiligung an der FrankfurtRhineMain Corp.) ist, obliegt die Zustimmung zur Gründung gemäß § 52 Abs. 1 HKO i. V. m. § 51 Ziff. 11 HGO dem Kreistag.

## **Anlage:**

1. Vorlage „TOP 4 Gründung der FrankfurtRhineMain Cop., Chicago“ der Gesellschafterversammlung vom 3. Dezember 2008
2. Gründungsurkunde – Übersetzung aus der englischen Sprache (Anlage 10/1)
3. Gründungsurkunde – Englische Originalfassung (Anlage 10/2)
4. Konstituierende Beschlussfassung - Übersetzung aus der englischen Sprache (Anlage 11/1)
5. Konstituierende Beschlussfassung – Englische Originalfassung (Anlage 11/2)
6. Satzung - Übersetzung aus der englischen Sprache (Anlage 13/1)
7. Satzung - Englische Originalfassung (Anlage 13/2)
8. Zeichnungsvertrag - Übersetzung aus der englischen Sprache (Anlage 15/1)
9. Zeichnungsvertrag - Englische Originalfassung (Anlage 15/2)

Es handelt sich um die Originalanlagen der Gesellschafterbeschlussfassung. Dem Versand an die Kreisgremien liegt jeweils nur die Anlage 1 und 6 bei.